

V LFP G 01/21/2

AGGM Austrian Gas Grid Management AG  
Vorstand  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien  
ÖSTERREICH

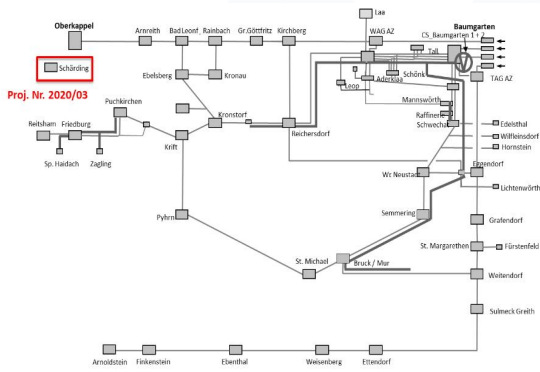
## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (in Folge: AGGM) vom 5. April 2022 auf Genehmigung der Änderung der per Bescheid vom 3.2.2022, Gz V LFP G 01/21/1, genehmigten langfristigen und integrierten Planung 2021 für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2022 bis 2031 (in Folge: langfristige und integrierte Planung 2021) geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 Abs. 7 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2022, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2012, folgender

### I. Spruch

1. Die folgende Änderung der langfristigen und integrierten Planung 2021 der AGGM wird genehmigt:

Die langfristigen und integrierten Planung 2021 enthält nunmehr das neu eingereichte Projekt 2021/24 „Umbau Übergabestation Neuhaus, am Weiherfeld“. Die Projektbeschreibung lautet:

<b>Projektnummer:</b>	2021/24		
<b>Projektname:</b>	Umbau Übergabestation Neuhaus, am Weiherfeld		
<b>Ausgabe:</b>	Version 1	<b>Projektträger:</b>	Netz Oberösterreich GmbH
<b>Projektstatus</b>	neu	<b>Projektstart</b>	05/2022
<b>Umsetzungsdauer</b>		<b>Geplante Fertigstellung</b>	12/2022
<b>Datum</b>	29.03.2022	<b>Tatsächliche Fertigstellung</b>	unbekannt
<b>Projektziel:</b>	<p>Kostenerstattung für die Ertüchtigung (Änderung des Netzanschlusses) der Gas-Druckregel- und Messanlage Neuhaus, am Weiherfeld (Energienetze Bayern) zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit des Raumes Schärding.</p>		
<b>Projektbeschreibung:</b>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Proj. Nr. 2020/03</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Nach der Ertüchtigung der Übergabestation Schärding auf österreichischer Seite muss nun aufgrund neuer Berechnungen die Übergabestation Neuhaus, am Weiherfeld der Energienetze Bayern auf deutscher Seite erweitert werden, um die benötigte Kapazität für eine sichere Versorgung von Bestandskunden sowie etwaige weitere Bedarfe im Raum Schärding gesichert bereitstellen zu können.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden von Energienetze Bayern umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuaufbau der Anlagentechnik im Bestandsgebäude</li> <li>• Errichtung einer Zwischengasversorgung für den Zeitraum der Umbauarbeiten inkl. Einbindearbeiten</li> </ul> </div> </div>		
<b>Besonders zu beachten:</b>	<p>Das Projekt dient zur Kostenerstattung der notwendigen Maßnahmen gemäß §9 „Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses“ NDAV (Niederdruckanschlussverordnung in Deutschland). Die Umsetzung obliegt der Energienetze Bayern.</p>		

<b>Öffentliches Interesse:</b>
<b>Technische Daten:</b> Kapazität Richtung NKP Schärding: 5.000 Nm <sup>3</sup> /h, Eingestellter ausgangsseitiger Betriebsdruck: 8 barg Systemabsicherung am Ausgang: 17,6 bar (MOP 16).
<b>Ökonomische Daten:</b> Investitionskosten: [BGG]; Kostenschätzung laut Angebot von Energienetze Bayern Kostenbasis 2022
<b>Ausbauschwelle:</b>
<b>Änderung zur letzten Ausgabe:</b>

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 3.2.2022, Gz V LFP G 01/21/1, unverändert aufrecht.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 3.2.2022, Gz V LFP G 01/21/1, genehmigte die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (in Folge: E-Control) die langfristige und integrierte Planung 2021 in der Fassung vom 10. Dezember 2021.

Mit Schreiben vom 5. April 2022 brachte die AGGM einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der bereits genehmigten langfristigen und integrierten Planung 2021 ein. Die Antragstellerin führte dazu zusammengefasst aus, dass im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit des Raumes Schärding, der als „Netzinsel“ im Netzbereich Oberösterreich ausschließlich aus dem deutschen Marktgebiet THE versorgt werde, das Erfordernis einer neuen Gesamtbeurteilung im Rahmen der langfristigen Planung vorliege.

Aufgrund von im Februar 2021 von Energienetze Bayern festgestellten Kapazitätsengpässen in der vorgelagerten Station der Energienetze Bayern sei bereits mit dem Projekt 2020/03 der LFP 2020 die Station Schärding der Netz Oberösterreich GmbH ertüchtigt worden. Nach neuesten Berechnungen müsse nun auch die vorgelagerte Station Neuhaus, am Weiherfeld der Energienetze Bayern dementsprechend ertüchtigt werden, um eine Kapazität von bis zu 5.000 Nm<sup>3</sup>/h zu ermöglichen, weshalb die im Änderungsantrag dargelegten Ertüchtigungsmaßnahmen notwendig seien. Die Umsetzung obliege der Energienetze Bayern als Netzbetreiber und die Netz Oberösterreich GmbH werde gemäß § 9 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung in Deutschland) die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses erstatten.

Zur Notwendigkeit eines Änderungsantrags führte die AGGM aus, das neue Projekt vor der Wintersaison 2022/2023 fertiggestellt werden solle.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

### *2.1 Allgemeines*

Die Antragstellerin ist Verteilergiebtsmanager.

Am 5. April 2022 beantragte sie die Genehmigung der Änderung der mit Bescheid vom 3.2.2022, Gz V LFP G 01/21/1, genehmigten langfristigen und integrierten Planung 2021 in der Fassung vom 10. Dezember 2021 (Ausgabe 2).

### *2.2. Investitionsprojekt 2021/24:*

Die langfristige und integrierte Planung 2021 enthält nunmehr das neu eingereichte Projekt 2021/24 „Umbau Übergabestation Neuhaus, am Weiherfeld“.

Im Februar 2021 wurden vom Netzbetreiber Energienetze Bayern Kapazitätsengpässe in dessen vorgelagerter Übergabestation, welche die Netzinsel des Raumes Schärding über das Marktgebiet THE versorgt, festgestellt. Aufgrund dieser festgestellten Kapazitätsengpässe wurde die Übergabestation Schärding bereits im Rahmen des Projekts 2020/03 ertüchtigt, um den Übergabedruck zu erhöhen.

Nach neuesten Berechnungen muss auch die vorgelagerte Station Neuhaus, am Weiherfeld der Energienetze Bayern dementsprechend ertüchtigt werden, um eine Kapazität von bis zu 5.000 Nm<sup>3</sup>/h zu ermöglichen. Konkret erfolgt durch Energienetze Bayern ein Neuaufbau der Anlagentechnik im Bestandsgebäude, sowie die Errichtung einer Zwischengasversorgung für den Zeitraum der Umbauarbeiten inkl. Einbindearbeiten.

Die Fertigstellung ist mit 12/2022 geplant.

Das Projekt dient der Kostenerstattung der notwendigen Maßnahmen gemäß § 9 NDAV (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses).

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Verpflichtung des Verteilergiebtsmanagers, mindestens alle zwei Jahre eine langfristige und integrierte Planung zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ergibt sich aus §§ 18 Abs. 1 Z 11 iVm 22 Abs. 2 und 6 erster Satz GWG 2011.

Ziel der langfristigen und integrierten Planung ist gemäß § 22 Abs. 1 GWG 2011, die Ziele gemäß § 4 des GWG 2011, insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2040, unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen Energieträgern, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren zu unterstützen, die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen.

Gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz GWG 2011 genehmigt die Regulierungsbehörde die langfristige und integrierte Planung, wenn die darin dargestellten Maßnahmen geeignet erscheinen, die in Abs. 1 genannten Ziele zu unterstützen und nicht zu gefährden und die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG, mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gegeben ist.

Gemäß § 22 Abs. 7 zweiter Satz GWG 2011 sind Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen und integrierten Planung jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der langfristigen Planung erforderlich machen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, genehmigte die E-Control die langfristige und integrierte Planung 2021 mit Bescheid vom 3.2.2022, Gz V LFP G 01/21/1. Diese Genehmigung erfolgte, weil die zitierten gesetzlichen Vorgaben des § 18 GWG 2011, sowie jene des § 22 Abs. 3 und 6 GWG 2011 eingehalten wurden.

Der gegenständliche Bescheid stellt lediglich hinsichtlich der im Spruch dargelegten Aufnahme des neuen Projekts 2021/24 eine Abänderung dieser Genehmigung dar und lässt diesen Bescheid im Übrigen unberührt.

Das nunmehr neue Projekt 2021/24 ist für die Behörde angesichts der von der AGGM glaubhaft dargelegten Kapazitätsengpässe und der korrespondierenden Pflicht zur Kostenerstattung gemäß § 9 NDAV nachvollziehbar und zur Umsetzung geeignet. Aufgrund des von der Antragstellerin schlüssig dargelegten avisierten Fertigstellungszeitpunkts bis zur Wintersaison 2022/2023 erscheint die Änderung der langfristigen und integrierten Planung 2021 notwendig, weil das Projekt 2021/24 andernfalls zeitlich vor der Genehmigung der nächsten langfristigen und integrierten Planung fertiggestellt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

### IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 und die Beilagengebühr von EUR 7,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **EUR 22,10**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), Subbezeichnung: Gebührenkonto, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22.04.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

